



Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Wasser
z.Hd. Rémy Estoppey und
Martin Pfaundler
3003 Bern

Per E-Mail:
remy.estoppey@bafu.admin.ch
martin.pfaundler@bafu.admin.ch

Baden, 7. Mai 2016, Pfa/sr

Stellungnahme zum BAFU-Papier «Grundsätze für die Zulässigkeit von Ausleitkraftwerken als Schwall/Sunk-Massnahme nach Art. 39 GSchG (Referenz/Aktenzeichen: O511-0828)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf das oben erwähnte und diesem Schreiben beigelegte Papier (Stand: 15.1.2016), das wir im Zuge der Arbeiten der Begleitgruppe Finanzierung des BAFU erhalten haben. Nach Auskunft von Ihnen wurde das Dokument aufgrund diverser Fragen zu Ausleitkraftwerken erstellt, ist offenbar durch ihre Juristen geprüft worden und widerspiegelt damit wohl die offizielle Haltung des BAFU.

Wie bereits anlässlich eines Austausches zwischen SWV und BAFU vom 22. März 2016 wie auch an einer Sitzung mit Vertretern des SWV und dem BAFU/BFE vom 13. April 2016 angesprochen, ist der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) mit dem Inhalt des Papiers nicht einverstanden. Der SWV, der über seine Mitglieder rund 90% der einheimischen Wasserkraftproduktion vereint, verlangt die substanzielle Überarbeitung des Papiers bzw. dessen Vernichtung. Um dieser Position Nachdruck zu verleihen, übermitteln wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme mit einer generellen Anmerkung, untermauert mit spezifischen Kommentaren zu einzelnen Punkten des Papiers.

Generelle Anmerkung

Die im Papier festgehaltene Einschätzung, dass Ausleitkraftwerke „in Ausnahmefällen“ mögliche Massnahmen darstellen, ist unseres Erachtens ohne jegliche gesetzliche Grundlage. Nach geltendem Gesetz stellen Ausleitkraftwerke eine von verschiedenen möglichen Sanierungsmassnahmen dar und der Gesetzgeber hat keine Art von baulichen Massnahmen favorisiert oder benachteiligt. Schliesslich hält gerade Art. 39a GSchG fest, dass sich die Massnahmen unter anderem nach den energiepolitischen Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien richten. Diesem Willen ist auch in den Vollzugsdokumenten zu entsprechen. Die Vollzugshilfe (VZH) Finanzierung des BAFU, die im Rahmen eines breit abgestützten Anhörungsverfahrens erarbeitet worden ist, erachten wir als ausreichend.



Spezifische Kommentare

Zu Punkt 1: Ausleitkraftwerke als Ausnahmefälle

In Punkt 1 des Papiers wird festgehalten, dass Ausleitkraftwerke in Ausnahmefällen mögliche bauliche Massnahmen nach Art. 39a GSchG darstellen. In jedem Fall sei ein umfassendes Variantenstudium durchzuführen.

Wir teilen die Ansicht, dass bei jedem Kraftwerk, das eine Sanierungsverfügung betreffend Schwall/Sunk erhält, ein umfassendes Variantenstudium erforderlich ist. Im Rahmen des Variantenstudiums wird aufgezeigt, welche Massnahmen technisch möglich sind und welche Kosten bei welchem ökologischen Nutzen damit verbunden sind. In einzelnen Fällen ist es denkbar, dass ein Stollen zur Weiterleitung des Wassers an eine flussabwärtsgelegene Stelle die gesamthaft günstigste bauliche Massnahme zur Sanierung von Schwall/Sunk darstellt oder aber dass der Kraftwerksbetreiber der Ansicht ist, dass er mit der Entschädigung für eine in ihrer Wirkung vergleichbare, jedoch kostengünstigere Massnahme (Referenzvariante), ein Ausleitkraftwerk wirtschaftlich betreiben kann. Die VZH Finanzierung beschreibt diesbezüglich das Vorgehen gut und systematisch. Dass solche Massnahmen nur ausnahmsweise in Frage kommen sollen, wird in der VZH nicht erwähnt. Dies zu Recht, denn von Gesetzes wegen wird keiner baulichen Massnahme der Vorzug eingeräumt und keine nur ausnahmsweise zugelassen. Massgebend muss alleine sein, welche Massnahme das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist.

Zu Punkt 2: Gewässerökologische Gesamtbilanz

In Punkt 2 wird festgehalten, dass ein Ausleitkraftwerk nur dann als Sanierungsmassnahme gelten kann, wenn es eine wesentliche Beeinträchtigung beseitigt und eine positive ökologische Gesamtbilanz nachweisen kann, die über die Umweltverträglichkeit hinausgeht.

Wir teilen grundsätzlich diese Einschätzung. Mit der Durchführung eines Variantenvergleichs im Variantenstudium ist sichergestellt, dass die ökologischen Auswirkungen der möglichen Sanierungsmassnahmen im Variantenentscheid mit berücksichtigt werden. Falls sich daher ein Ausleitkraftwerk als beste Sanierungsmassnahme erweist und die Massnahmenwahl durch die Behörden bestätigt ist, wird die aus ökologischer Sicht beste und günstigste Sanierungsmassnahme umgesetzt.

Zu Punkt 3: Keine Entschädigung, wenn Ausleitkraftwerke rentabel sind

In Punkt 3 wird festgehalten, dass keine Entschädigung von Ausleitkraftwerken nach Art. 15a Abs. 1 EnG möglich ist, wenn diese rentabel betrieben werden können. Die Fussnote präzisiert diesen Punkt dahingehend, dass sich die Höhe der Entschädigung im Maximum bis zum Erreichen der Rentabilitätsschwelle beläuft.

Der Kraftwerksbetreiber muss gemäss Art. 39a GSchG die wesentliche Beeinträchtigung von Schwall und Sunk mit baulichen Massnahmen beseitigen, wofür er gemäss Art. 15a^{bis} EnG die vollständigen Kosten entschädigt erhält. Im Rahmen der Begleitgruppe Finanzierung wurde diskutiert, dass sich die Kostenbeteiligung durch Swissgrid im Fall von Ausleitkraftwerken anhand einer vergleichbaren, technisch machbaren aber letztlich nicht realisierten Massnahme orientieren soll und es dem Kraftwerksbetreiber obliegt zu entscheiden, ob er damit ein Ausleitkraftwerk wirtschaftlich betreiben kann. Diese Formulierung wurde in die VZH Finanzierung übernommen. Dieses Vorgehen mit der Bemessung des Beitrages basierend auf einer nicht realisierten baulichen Massnahme ist einfach, objektiv und kann transparent ausgewiesen werden.



Der Entscheid, über die Kostenbeteiligung der Swissgrid in ein Ausleitkraftwerk zu investieren, ist mit Chancen und Risiken aufseiten des Kraftwerksbetreibers verbunden. Die VZH sieht daher vor, dass die zusätzlichen Investitionskosten sowie die Betriebs- und Unterhaltskosten allein durch den Betreiber getragen werden, ihm dafür aber auch die vollständigen Erlöse aus dem Energieverkauf zustehen sollen. Ob ein Ausleitkraftwerk als wirtschaftlich erachtet wird, ist letztlich eine Spekulation über die zukünftige Preisentwicklung, die sich später als falsch erweisen kann, wie aktuelle Grossinvestitionsprojekte in die Wasserkraft zeigen. Würde die Höhe der Entschädigung von der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit abhängig gemacht, würde die Swissgrid bzw. der Bund letztlich an den Chancen partizipieren ohne jedoch auch Risiken tragen zu müssen. Überdies wäre die Höhe der Entschädigung abhängig von der zum Entscheidungszeitpunkt herrschenden Marktpreissituation, womit ein grosser Interpretationsspielraum verbunden wäre, der die Bemessung der Entschädigung intransparent, willkürlich und berechtigterweise angreifbar erscheinen liesse.

In Art. 39a Abs. 4 GSchG wird dem Kraftwerksbetreiber zudem explizit erlaubt, Schwall-Sunk-Ausgleichsbecken zur Pumpspeicherung zu verwenden und damit einen Zusatzerlös zu generieren. Dieser Artikel zeigt unseres Erachtens, dass der Gesetzgeber die Kombination von ökologischen und volkswirtschaftlich sinnvollen Investitionen gegenüber rein ökologischen Investitionen favorisiert. Entscheidend ist, dass pro Franken Entschädigung ein möglichst hoher ökologischer Nutzen resultiert (wobei richtigerweise auch die zusätzliche Produktion von erneuerbarer Energie respektive die damit verbundene Vermeidung von klimaschädigendem CO₂ anzurechnen sind). Da das BAFU in den Variantenentscheid einbezogen wird, kann es selbst sicherstellen, dass dies gewährleistet ist. Wir fordern daher, an der Variante mit Entschädigung einer Referenzvariante, die in der VZH Finanzierung definiert wurde, festzuhalten. Entsprechend wenden wir uns auch gegen Punkt 6 des Arbeitspapiers, soweit dort die Entschädigung im Umfang der Referenzvariante als Maximum und nicht als effektive Entschädigung bezeichnet wird.

Zu Punkt 4: Doppelsubvention

In Punkt 4 wird festgehalten, dass keine Doppelsubvention nach Art. 12 SuG vorliegen darf.

Es ist unklar, welche Bedeutung das BAFU Art. 12 SuG im vorliegenden Kontext beimisst, zentral ist jedoch dessen Zweck. Art. 12 SuG schliesst Leistungen aufgrund verschiedener Erlasse nicht aus, er bezweckt zu verhindern, dass Vorhaben mehr Leistungen beziehen, als sie den Empfänger kosten. Soweit Punkt 4 auf diesen Zweck abzielt, schliessen wir uns diesem Punkt an.

Sofern also als Schwall/Sunk-Sanierungsmassnahme ein Ausleitkraftwerk gebaut werden soll, sind zunächst die Referenzvariante und deren Kosten zu bestimmen und mit den Behörden abzusprechen. Basierend darauf kann ein Kraftwerksbetreiber entscheiden, über den Betrag für die Entschädigung der Referenzvariante hinaus in ein Ausleitkraftwerk zu investieren, mit entsprechenden Chancen und Risiken zu seinen Lasten.

Bei zukünftigen Subventionen, wie z.B. bei der politisch diskutierten Unterstützung für die Grosswasserkraft (Art. 33a E-EnG), hängt die Anspruchsberechtigung von der konkreten Ausgestaltung der Subvention und damit vom Willen des Gesetzgebers ab. Voraussichtlich ist eine Koordination unter den betreffenden Amtsstellen erforderlich, um Art. 12 SuG sicherzustellen.



Fazit

Insgesamt weisen wir die im Arbeitspapier des BAFU vorgenommene Auslegung zu Ausleitkraftwerken als zielverfehlend zurück. Das Papier schafft grosse Rechtsunsicherheit bezüglich Synergieprojekte und ist kontraproduktiv. Wir beantragen die substantielle Überarbeitung gemäss unseren Anmerkungen oder – da die gesetzlichen Bestimmungen und die Vollzugshilfe Finanzierung vollkommen ausreichend sind – die ersatzlose Vernichtung des Papiers.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unsere Hinweise und Anträge berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir mit Fachleuten unserer Kommissionen und Mitglieder natürlich gerne weiterhin zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Der Präsident

Caspar Baader

Der Geschäftsführer

Roger Pfammatter

Kopie per E-mail:

Christian Dupraz, Kompetenzzentrum Wasserkraft, Bundesamt für Energie (BFE)

Beilage:

BAFU-Papier «Grundsätze für die Zulässigkeit von Ausleitkraftwerken als Schwall/Sunk-Massnahme nach Art. 39 GSchG (Referenz/Aktenzeichen: O511-0828)»